

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 19

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eintritt, müssen die Pferde mit neuem oder doch wohlerhaltenem Beschläge versehen sein.

3. Ein- und Abschätzungsverfahren. Art. 16. In der Regel werden die Pferde, für welche die Nationalvergütung während des ganzen Jahres beansprucht wird, zu Anfang des Jahres und diejenigen, für welche die Vergütung bis auf 240 Tage sich erstreckt, unmittelbar vor dem Eintritt in den ersten Dienst eingeschätzt.

Zu den gleichen Zeiten wird auch die Schätzung sämtlicher rationsberechtigter Pferde revisirt. Schätzungen, welche außer diesen Zeiten nothwendig werden, sind beim Obergewerbezirk rechtzeitig zu verlangen. Sind dieselben durch Handänderung veranlaßt, so fallen die Kosten zu Lasten der Eigenthümer.

Art. 17. Um die Einschätzung, resp. Schätzungsrevision der Pferde einer Gegend zu Anfang des Jahres möglichst gleichzeitig anordnen zu können, haben die Eigenthümer sich jeweilen im Monat Dezember beim Obergewerbezirk anzumelden. Sie können angehalten werden, die Pferde zum Zwecke der Einschätzung oder Schätzungsrevision auf ihnen bezeichnete Plätze zu führen, ohne daß Hiefür besondere Vergütung geleistet wird.

Art. 18. Die Einschätzung findet unter Mitwirkung des Obergewerbezirks oder durch von demselben bezeichnete Experten statt. Dabei kommen die für Pferdeschätzungen überhaupt gültigen Vorschriften zur Anwendung.

Der Betrag der ersten Schätzung darf bei späteren Schätzungsrevisionen nicht erhöht werden; dagegen sind Minderwerthe, welche als Abschätzung ausbezahlt wurden, von demselben abzuziehen.

Art. 19. Die Abschätzung, beziehungsweise Vergütung, geschieht auf Begehren der Eigenthümer in dem Termin, mit welchem das Pferd außer Schätzung tritt und insofern die im Schlußsatz des Art. 12 hievon enthaltene Bestimmung nicht zutrifft.

Wenn ein in der Schätzung befindliches Pferd umsteht, so wird dem Eigenthümer von der Kriegsverwaltung die Schätzungssumme (Art. 18) vergütet, ebenso wenn ein Pferd, das nicht mehr in der Schätzung steht, an einer Krankheit zu Grunde geht, welche unzweifelhaft in der Zeit entstanden ist, als das Pferd noch in der Schätzung war.

Im Falle von Dienstuntauglichkeit wird das Pferd gegen Vergütung der Schätzungssumme (Art. 18) übernommen, sofern der die Dienstuntauglichkeit bedingende Fehler unzweifelhaft aus der Zeit herrührt, während welcher das Pferd in der Schätzung sich befand.

Art. 20. Für die Vergütung eines Pferdes, sowie für die Bestimmung eines Minderwerthes ist die letzte Schätzung maßgebend, unter Abzug allfällig seither geleisteter Minderwerthsentschädigungen.

Art. 21. Wenn die Pferde im effektiven Dienste stehen, so sind sie in allen Fällen wie Offiziers-, resp. Miethspferde nach den Vorschriften des Verwaltungsreglements zu behandeln und es finden auf dieselben während dieser Zeit die Bestimmungen dieses Beschlusses keine Anwendung.

Bezüglich der in Folge eines effektiven Dienstes vergüteten Minderwerthes ist bei der Wiedereinschätzung nach Art. 18, Lemma 2, zu verfahren.

Art. 22. Die zeitweilige Berittenmachung einzelner nicht rationsberechtigter ständiger Instruktionen, wie der außerordentlichen Instruktionen und Instruktionsaspiranten wird durch eine besondere Verordnung des Bundesrathes festgesetzt (§ 120 des Verwaltungsreglements).

Art. 23. Durch diesen Beschluß werden der Bundesbeschluß vom 8. Juni 1877*) und alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen und Verfügungen aufgehoben.

Art. 24. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

*) Siehe ebdg. Gesetzsammlung, neue Folge, Band III, S. 157.

Deutschland. (Ueber größere Truppenübungen im Jahre 1882) hat der Kaiser folgende Verordnung erlassen:

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen:

1. Für das Garde-Korps hat das General-Kommando desselben Vorschläge einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungs-Kosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Übungen des 8. Armee-Korps Theil.

2. Das 5. und 6. Armee-Korps sollen große Herbst-Übungen: Parade, Korps-Manöver — jedes Armee-Korps für sich — und dreitägige Feld-Manöver gegen einander vor mir abhalten. Bezüglich Zeit und Ort dieser Übungen will ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegs-Ministeriums entgegensehen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisions-Übungen dieser Armee-Korps sind die Bestimmungen des Abschnittes II. a. und b. des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusätze maßgebend, daß die General-Kommandos ermächtigt werden, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Tage nach ihrem Ermessen auch zu Feld-Manövern der Divisionen oder des Armee-Korps in zwei Abtheilungen gegen einander zu verwenden und event. auch an einem dieser Tage ein Korps-Manöver gegen markirten Feind stattfinden zu lassen. Die genannten Armee-Korps haben aus dem Beurtheilungsstande so viel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedens-Stats vorgesehenen Mannschafstärke zu den Übungen abrücken können.

3. Die übrigen Armee-Korps haben die im Abschnitt I des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Übungen, jedoch mit folgenden Modifikationen abzuhalten:

a. Die Regiments-Übungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a der Divisions-Übungen vorgeschriebenen Feld- und Verpostenübungen in gemischten Detachements um zwei Übungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Divisions-Kompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutzten Exercitplätze zur ausreichenden Übung des gefechtsmäßigen Exercitens im Terrain nicht genügende Gelegenheit gegeben, die erwähnten beiden Tage zum Exercitren der Infanterie-Brigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Zuthellung anderer Waffen, in dem für die Periode a der Divisions-Übungen ausgewählten Terrain verwandt werden.

b. Bei dem 4., 7., 11., 14. und 15. Armee-Korps sind die Kavallerie-Regimenter nebst einer reitenden Batterie — welche für das 15. Armee-Korps von dem 8. Armee-Korps abzugeben ist — zu Kavallerie-Divisionen behufs Übung im Brigade- und Divisions-Verbande zusammenzuziehen. Die 5. Eskadrons können für die Verwendung auf dem Exercitplatze zur Formirung der an der normalen Zahl fehlenden Regimenter verwandt werden; im Uebrigen wird anheimgegeben, ein Treffen eventuell nur aus einem Regiment zu formiren. Für diese Übungen ist die Zeit der um zwei Tage verlängerten Brigade-Übungen zu verwenden, während die Regiments-Übungen um zwei Tage verkürzt werden. Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte ich mir vor. Bei Anlage der Manöver ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Zusammenziehung der Kavallerie ohne Anlaß einer besonders großen Anzahl von Marschtagen erfolgen kann, und daß die Gesamtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flurbeschädigungs-Kosten innerhalb mäßiger Grenzen bleiben. Soweit einer entsprechenden Anlage der Übungen lokale Hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegs-Ministerium meine weitere Entscheidung einzuholen.

c. Von einer Zuthellung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Übungen ist, mit Ausnahme des unter b gedachten Falles, allgemein abzusehen.

d. Dem Ermessen der General-Kommandos bleibt es überlassen, die Periode c auf nur einen Tag zu bemessen und dafür

die Periode b auf fünf Uebungstage zu verlängern. Die kommandirenden Generale haben, falls sie während der Periode c die Divisionen besichtigen, die Jeece für das Manöver auszugeben und dem markirten Feinde die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für das Garde-Korps, diejenigen sub a bis c auch für das 5. und 6. Armee-Korps maßgebend.

4. Bei allen Uebungen — auch bei der Auswahl des Terrains für sub 3 d erwähnten Manöver — ist auf möglichst Verhinderung der Sturfschäden Bedacht zu nehmen.

5. Zur Abhaltung von Gesichts- und Schieß-Uebungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizier-Schulen im Terrain, sowie zu garnisonswespen Felddienst-Uebungen mit gemischten Waffen werden den General-Kommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterie-Schulen durch das Kriegs-Ministerium Mittel zur Verfügung gestellt werden.

6. Bei dem 2., 8., 10., 11., 14. und 15. Armee-Korps haben Kavallerie-Uebungs-Reisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.

7. Im Juli und August d. J. kommt bei Koblenz auf dem Rhein eine größere Pontoner-Uebung in der Dauer von drei Wochen zur Ausführung, an welcher eine Kompagnie des westfälischen Pontoner-Bataillons Nr. 7, 3 Kompagnien des rheinischen Pontoner-Bataillons Nr. 8, drei Kompagnien des Pontoner-Bataillons Nr. 16, sowie je zwei Kompagnien des königlich sächsischen und königlich württembergischen Pontoner-Bataillons Theil nehmen.

8. Von den unter 1 und 3 bezeichneten Uebungen müssen sämmtliche Truppen vor dem 28. September d. J. in die Garnisonorte zurückgeführt sein.

Berlin, den 26. Januar 1882.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Oesterreich. († Karl Freiherr v. Wienerth) wurde 1825 als Sohn des Titular-Kapitän-Lieutenants Andreas Wienerth in Judenburg geboren, trat 1836 in die Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt ein, wurde 1843 Unterleutnant 2. Klasse und ein Jahr später Lieutenant im 47. Infanterie-Regiment. In demselben Regiment wurde er 1848 zum Oberleutnant befördert, machte das Gefecht bei Pontafel am 19. und 23. April 1848 mit, erbaute einen Brückenkopf bei Codroipo am Tagliamento, nahm an der Besetzung von Treviso am 13. und 14. Juni Theil, wurde dann zur Generalstabs-Dienstleistung kommandirt und wohnte in dieser Eigenschaft der Einschließung von Mantua vom 17. bis 27. Juli bei. 1848 bis 1849 war Oberleutnant Wienerth beim Civil- und Militär-Gouvernement in Parma in Verwendung; den Feldzug gegen Piemont 1849 machte er bei der Brigade Graf Degenfeld mit und erhielt in der Folge für sein Verhalten in der Schlacht von Novara das Militär-Verdienstkreuz. Noch im gleichen Jahr zum Hauptmann 1. Klasse befördert, war Wienerth schon 1850—1854 mit reglementarischen Arbeiten, 1854—1858 mit der Bearbeitung des Abrihtungs- und Exercir-Reglements für die Kavallerie und Artillerie betraut, wofür er am 1. Januar 1858 den Orden der Eisernen Krone III. Klasse erhielt. Am 11. Mai 1858 wurde er zum Major befördert, machte den Feldzug 1859 als Korps-Adjutant beim 5. Armee-Korps mit und erhielt für seine hervorragenden Leistungen in der Schlacht bei Solferino das Ritterkreuz des Leopold-Ordens.

Nach dem Feldzuge war Wienerth mit der Umarbeitung der taktischen Infanterie-Reglements betraut. 1860 wurde er Oberstleutnant und erhielt den Ritterstand, 1862 wurde er Kommandant des 15. Infanterie-Regiments und 1863 Oberst. Den Feldzug 1866 machte er zuerst als Regiment-, dann als Brigadeführer in Italien mit, und erhielt für seine hervorragenden Leistungen in der Schlacht bei Custoza die Kriegsdekoration des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse. In demselben Jahre wurde Oberst Ritter v. Wienerth zum Generalstabschef beim General-Kommando zu Prag ernannt, erhielt 1868 den Freiherrntitel, wurde 1869 Generalmajor und Brigadier, 1873 Kommandant der 13. Infanterie-Truppen-Division, 1874 Feldmarschall-Lieutenant, kam 1876 als Divisionär nach Wien, wirkte

im Okkupations-Feldzuge als Kommandant des IV. Armee-Korps an der Pazifizirung des östlichen Theiles von Boentien mit und wurde nach Beendigung derselben Militär-Kommandant zu Krakrau.

Am 5. März ist FML. Freiherr von Wienerth, in dem die Armee einen ihrer hervorragendsten Offiziere verliert, der speziell in reglementarischen Angelegenheiten als eine Autorität galt, nach kurzer Krankheit gestorben. (Oest.-ung. Wehr-Ztg.)

Frankreich. (Eisenbahn-Kompagnien.) In Frankreich bestehen vier Eisenbahn-Kompagnien, welche mit der Ingenieur-Schule von Versailles verbunden sind. Jede Kompagnie bildet den Kadre einer starken Arbeiter-Gruppe. Nach einem einjährigen Dienste wird ein Theil der Mannschaft für die übrige Zeit ihrer Wehrpflicht zu einer der sechs großen Eisenbahn-Besellschaften transferirt. Dadurch treten jährlich 400 Mann, laut Uebereinkommen, in Dienst und Besoldung der Eisenbahnen.

In Folge dieser Maßregel kann Frankreich im Bedarfsfalle vier Bataillone Eisenbahntruppen à 1000 Mann aufstellen; außerdem werden von den verschiedenen Bahnen acht Betriebs-Sektionen (Maschinen) beigelegt, deren Stand per Sektion sich mit 1098 Mann beziffert. Frankreich verfügt daher im Kriegsfalle über 13,000 Mann wohlgeschulter Eisenbahntruppen.

Die Oberleitung dieses Dienstes liegt in der Hand eines Divisions-Generals.

Tunis. (Befestigungen.) Wir heben aus einem größeren Aufsatze der „Revue militaire de l'étranger“ im Folgenden das auf die Befestigungen Bezügliche heraus:

Die Befestigungen von Tunis, der Hauptstadt, bestehen aus einer doppelten Umfassung und detachirten Forts.

Umfassung. Eine krenelirte und durch Thürme flankirte Mauer umgibt beinahe vollständig die Stadt; die Seite gegen den See (Sebtha-el-Sedschumi) besteht nicht mehr. Im Westen macht die Kasbah einen Vorsprung an der Außenseite der Mauer. Die Vorstädte sind, gleich der Stadt, mit Ausnahme der Seite gegen den See, wo das Frankenquartier beglunt, mit einer krenelirten Mauer umgeben. Man kann daher Tunis als mit zwei Umfassungen versehen betrachten, welche sich bei der Kasbah vereinigen; die eine innere, im schlechten Zustande, auf der Südseite demelirt, um für die Maltheserstraße Platz zu gewinnen, die andere, viel solider, die beiden Vorstädte umschlingend. Die Stadt hat sieben Thore, die nach verschiedenen Richtungen führen; das hauptsächlichste ist das Marine-Thor, welches Zutritt in die neuen Quartiere der Marine und zum Bahnhof gewährt. Die Kasbah ist ein großes rechtwinklig gebautes Schloß, von hohen krenelirten Mauern umgeben; es dient vermahlen als Pulverfabrik und Proviantanstalt.

Die detachirten Forts. Die Vertheidigung von Tunis ist durch nachfolgende detachirte Forts vervollständigt:

1. Gegen Westen das unregelmäßige Fort Andabus in der Nähe des Thores und der Bastion Barbo (Bab-Bu-Sabun), auf dessen Abhängen der große, auf überhöhten Bögen ruhende Aquädukt sich erstreckt, der früher zwischen den Höhen von Nas-el-Tabia und der Stadt gespannt war, um in diese das trinkbare Wasser des Dschebel-Amar zu führen.

2. Das Sternfort El-Fissil, zwischen dem Fort Andabus und der Kasbah.

Diese beiden Forts sind bestimmt, die Abhänge des Nas-el-Tabia zu besprechen und die zwei zum Barbo führenden Routen zu decken.

3. Gegen Süden das Fort von Sid-el-Hassan-och-Schabell auf einem zackigen isolirten Hügel erbaut und mit der äußersten bastionirten Umfassung durch eine krenelirte, 2 m. hohe Mauer verbunden. Es ist dies der höchste Punkt der Vertheidigung; er beherrscht die Straße gegen Süden (Straße von Hamman-Eluf), ist jedoch selbst von Südböfen im guten Geschützertrag durch eine Terrainerhöhung, welche den Dschebel-Kharfuba bildet, domirt.

4. Das Fort Manuba, zur Sicherung der Straße von Zaghuan bestimmt, vervollständigt mit jenem Sid-el-Hassan die Vertheidigung der Südseite. Es ist wie dieses mit der Umfassung verbunden.

Keines der erwähnten Forts hat, eben so wenig wie die Umfassung, einen Graben vor sich.

5. Der Barde, das Palais des Bey, ist ungefähr 2 km. von Tunis entfernt. Es ist eine Art von befestigtem Schloß, welches mit einer krenellirten Mauer und einem durch Thürme und Bastione flankirten Graben umgeben ist; dient als Pulvermagazin. En face desselben befindet sich das Schloß Hissard-Salt, die Residenz des Bey.

Als sehr wirksame Vertheidigungsmittel der Stadt wären noch die beiden Seen im Osten und Westen zu erwähnen.

Trotz der sehr starken natürlichen Position kann Tunis einer europätschen, mit mächtiger Artillerie versehenen Truppenmacht doch keinen ernstlichen Widerstand entgegensetzen. An der Nordseite ist die Stadt nur durch die Umfassungsmauer geschützt, und durch die Höhen von Ras-el-Tabia und das Belvedere dominiert. Die südlichen Forts sind durch die Höhen von Dschebel-Kharuba beherrscht. Die auf den Bastionen, Thürmen und detachirten Forts in großer Zahl aufgestellten Kanonen sind mehr Parade-maschinen als Kriegsinstrumente, ihre Laffeten vermögen sie kaum zu tragen, und betnahe alle Stücke befinden sich in kaum benützungsfähigem Zustande.

Von befestigten Orten in der Umgebung von Tunis wären zu nennen:

La Goulette (Hafen von Tunis). Die Vertheidigungsanstalten bestehen:

1. In der Kasbah und der Dammbatterie, für ungefähr 40 Geschütze, mit der Bestimmung, den Eintritt in den Kanal, welcher den See El-Bahira mit dem Meere verbindet, die Eisenbahn nach Tunis und die Straße nach Karthago zu vertheidigen.

2. In der Umfassung der kleinen Moschee-Insel, welche die Straße nach Nades sperrt. Die Umfassungsmauer ist, gleich wie Kanonen und Laffeten, in einem sehr schlechten Zustande. Die Batterie vermag dem Feuer aus Panzerschiffen nicht zu widerstehen.

Sussa. Es ist mit einer krenellirten Mauer, ohne Graben, in Form eines Parallelogramms umgeben, und durch einige Batterien vertheidigt. Im südlichen Winkel ist die Kasbah, im nördlichen an der Küste ein in ziemlich gutem Zustande erhaltenes Schloß, Hissard-Bar genannt, welches einen gewissen Widerstand zu leisten vermöchte. Die Armirung ist sehr mittelmäßig, und das corps de place durch Feldartillerie leicht in Bresche zu legen.

Monastir, 20 km. südlich von Sussa. Es wird durch mehrere Forts vertheidigt, von denen die beiden äußeren Bordschel-Kebr und Bordsch-Lidi-Messaud helfen.

Mehadia. Es besitzt eine Kasbah und vier kleine Forts in schlechtem Zustande.

Sfar. Mit einer fünfseitigen Umfassung, in deren westlichem Winkel die Kasbah erbaut ist.

(Mittl. des k. f. Art.- und Genie-Komitee.)

Ver schie d e n e s.

— (Laffete für Festungsgeschütz.) Im Arsenal in Wien ist kürzlich eine eiserne Laffete hergestellt worden, die für ein Festungsgeschütz bestimmt ist, welche in einem der gepanzerten Thürme Pola's plazirt werden soll. Diese Laffete ist ein wahres Ungethüm; sie wiegt über 30,000 Kilogramm, ist fast 10 Meter lang, 6 Meter breit und ganz aus Eisenplatten hergestellt. Das Kanonenrohr selbst wird eine Länge von 6 Meter haben und 28,500 Kilogramm wiegen, so daß das Gesamtgewicht dieses einen Geschützes über 1000 Zentner betragen wird. Trotz dieses großen Gewichtes kann das Geschütz von einem einzigen Manne gerichtet werden. Zur Bedienung desselben sind 18 Mann bestimmt; die Pulverladung wird über einen Zentner und sammt Geschos die jedesmalige Ladung etwa vier Zentner wiegen. Auf eine Entfernung von zirka 2400 Meter wird dieses Geschos eine Panzerplatte von 396 Millimeter durchschlagen können.

— (Versuche zur Ermittlung der Treffergruppierung beim Infanterie-Salvenfeuer gegen eine Batterie.) Gegen eine durch sechs hölzerne Geschütze dargestellte Batterie wurde in

Beverloo ein Schießversuch mit Gewehren durchgeführt; die Distanzen waren 1200, 1400, 1600 und 1800 m. Die Intervalle zwischen den Geschützen betragen 12 m. Die Proben waren durch quadratische Scheiben von 1,50 m. Seitenlänge dargestellt. An sonstigen Zielen waren noch 36 Bedienungskanoniere zu Fuß, 12 Mann (Offiziere, Unteroffiziere, Trompeter), dann 18 Fahrkanoniere sammt Handysperben beritten, durch Scheiben markirt. Die Tiefe der Batterie betrug 20 m. 120 Mann Infanterie schossen auf jede der angegebenen Distanzen je 10 Schüsse im Salvenfeuer, jedoch auf 1800 m. 1000 Schüsse im Einzelschuss. Die Resultate waren folgende:

Distanz in Meter.	Treffer			Summe.	Procent.
	Mann.	Pferde.	Material.		
1200	68	58	19	145	12
1400	60	33	9	102	8,5
1600	27	20	13	60	5
1800	11	17	6	34	3,8

(Revue militaire belge.)

— (Das Telephon auf dem Artillerie-Schießplatze.) Im Schießkurs der Artillerieschule zu Bourges findet das Telephon Ueber Anwendung.

Das Instrument ist mit einer pneumatischen Anrufvorrichtung versehen, und durch Anbringung der Kabeltrommel auf einer Feldprobe oder in Verbindung mit dem Reitfattel eines Pferdes hat man ein System fliegender Telephonie hergestellt, mit welchem zu Bourges recht zufriedenstellende Resultate erreicht wurden.

— (Seltsamer Fund.) Der „Polit. Korr.“ wird aus Athen vom 5. Februar geschrieben: Taucher, die an der Küste von Gaugalliana in Triphylien, nördlich von Navarino, Schwämme sammelten, machten vorgestern laut telegraphischer Meldung einen merkwürdigen Fund. Sie stießen nämlich auf Marmorsäulen und auf das Skelett eines großen Kriegsschiffes und brachten drei Bronze-Kanonen uralten Typus an den Tag, von denen zwei mehr als je 1100 Kilogramm wogen und einen merkwürdigen Mechanismus besitzen, um die Ladung von hinten einzuführen. Eine dieser Kanonen hat die Nummer 1073 und die Inschrift „Al bel zetto“.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

30. Hauffener, J., Praktische Anleitung im Pferde-Wesen für Herr und Knecht zu Stadt und Land. 8°. 64 S. Bern, G. W. Krebs. Preis Fr. 1.
31. Revue Militaire Belge, VII. Jahrg., Band 1. 8°. 224 S. Brüssel, G. Muquart, Librairie militaire.
32. Böcklin, Baron, Oberst. Das Auftreten der Kompagnie und des Bataillons im Gefecht größerer Körper, 6 Uebungs-Entwürfe. gr. 8°. 84 S. Teschen, Karl Prochaska. Preis Fr. 2. 70.
33. Gifelen, G. W. B., Das deutsche Glebschichten der Berliner Turnschule. Neu bearbeitet von Böttcher und Wagnersdorf. 8°. 88 S. Mit Abbildungen. Lahr, M. Schauenburg.
34. Benstatt-Wahlberg, Aus den Voranstalten des Kadetten-Korps und der Haupt-Kadettenanstalt zu Lichterfelde. 8°. 78 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 1. 60.

S. Georg's Buchhandlung

neben der Post in Basel

empfiehlt sich zur Besorgung sämtlicher

militärischen Bücher,

Broschüren und Zeitschriften.

Amtliches Depot der eidg. Generalkass-Station.